

Allgemeine Verkaufsbedingungen der BW Plus Röntgen GmbH & Co. KG

Ausgabedatum: 21. Juni 2018, mit dem Erscheinen dieser Geschäftsbedingungen verlieren frühere Ausgaben ihre Gültigkeit!

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden haltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluss, mündliche Zusagen

1. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist oder unsere Angebote eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Ein Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir einen Auftrag / Bestellung schriftlich bestätigen oder die Lieferung / Leistung auf vorherige Bestellung ohne gesonderte Bestellung ausführen.
3. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind nur gültig, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferumfang.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Gefahrübergang, Verpackungskosten

1. Im Falle eines Versandkaufs ist Gefahrübergang auf den Kunden der Beginn des Verladevorgangs. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.
2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

V. Lieferung, Lieferzeit

1. Von uns genannte Lieferfristen und -termine sind, soweit nicht verbindlich schriftlich von uns zugesagt, unverbindlich. Im Falle eines Versandkaufs bestimmt sich die Einhaltung der Lieferfristen und -termine nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Gefahrübergangs. Der Beginn einer verbindlichen Lieferfrist setzt die vorherige Abklärung aller organisatorischen und technischen Fragen den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung voraus.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. In Fällen höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse, die uns eine Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir zum Rücktritt berechtigt; bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern / verschieben sich die Lieferfristen / -termine entsprechend zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, soweit ihm die Annahme der Lieferung oder Leistung infolge der Verzögerung nicht zuzumuten ist. Wir werden dem Kunden vor Eintritt solcher Ereignisse, soweit möglich, unverzüglich schriftlich unterrichten.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
4. Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen des Liefergegenstandes bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

VI. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sofern die gelieferte Ware einen Mangel aufweist, sind wir berechtigt, diese zunächst nachzubessern. Ein Anspruch des Käufers auf Rücktritt vom Kaufvertrag besteht erst, nachdem zwei von uns vorgenommene Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.
3. Sofern der Nachbesserungsversuch durch uns nicht oder nicht genügend zu einer mangelfreien Ware geführt hat, kann der Käufer nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, erhaltene Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Kunde ist berechtigt, gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir Verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung gelieferter Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
6. Wird von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zum Wert der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung.

VIII. Installation, Inbetriebnahme

1. Die Installation von uns gelieferter Geräte erfolgt in der Regel durch den Kunden. Sofern eine Installation gewünscht wird, muss hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, sofern nicht in unserem Angebot festgelegt ist, dass Installation und betriebsfertige Übergabe Bestandteil des Lieferumfangs sind.
2. Sofern dies als Lieferumfang festgelegt oder gesondert in Auftrag gegeben worden ist, installieren wir oder ein von uns beauftragtes Unternehmen den Liefergegenstand betriebsfertig. Der Kunde kann mögliche Installationsdienstleistungen und ihre Preise von uns vorab Erfragen.

IX. Export

1. Die Ausfuhr unserer Waren ist genehmigungspflichtig und unterliegt dem deutschen Außen handelsrecht sowie den „US-Export-Regulations“ des US Department of Commerce, Washington DC.

X. Gutschrift/Umtausch

1. Bei Warenrücksendungen erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Nettowarenwertes, mind. aber 10,00 € zur Deckung der angefallenen internen Aufwendungen und der Versandkosten.

XI. Datenschutz

1. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei uns verarbeitet.

XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geltung

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz/Geschäftssitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen - gleich aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.